

OHNE EINSCHRÄNKUNG DURCH GESCHLECHT UND LEBENSSTAND. Zur biblischen Grundlegung kirchlicher Dienste

EINFÜHRUNG

Die Frage nach der Übertragung und Ausübung von Diensten in der Kirche rührt an ihren Lebensnerv. Dies gilt keineswegs nur aus praktischen, organisationstechnischen Gründen. In der Gestaltung ihrer eigenen Struktur gibt die Kirche Einblick in ihr eigenes Selbstverständnis und legt im Tatbeweis Zeugnis über ihre eigene Verkündigung ab. Glaubwürdigkeit nach außen erfordert ein wohl geordnetes Haus im Inneren.

Das lässt sich bis in die Jesusbewegung zurückverfolgen. Zwar hat Jesus von Nazaret eine prinzipiell strukturierte Gemeinschaft initiiert, zugleich aber durch sein eigenes Lebensbeispiel und durch seine Praxis in seiner Nachfolgemeinschaft aufgezeigt, wie er Strukturen verstanden wissen will: Nicht als ein Autoritätsgefälle, sondern als einen Vorrang im Dienen. Sowohl sein Grundsatzwort über das Verhältnis in der Nachfolgemeinschaft (Mk 10,40-45) wie auch die Zeichenhandlung der Fusswaschung (Joh 13,1-17) zeigen dies unübersehbar.¹ Aus diesem Grund spreche ich auch grundsätzlich nicht von einem „Amt“ in der Kirche, sondern von *Diensten*,² die in der Kirche durch Gebet und Handauflegung, also nach unserem Sprachgebrauch: durch Weihe verbindlich übertragen werden und die zum Aufbau des Leibes Christi, d. h. zur Lebendigkeit der Kirche, wohl vornehmlich der Kirche am Ort, dienen sollen.

Die Frage nach den Kriterien der Übertragung dieser Dienste nimmt einen zentralen Platz ein - dies vor allem hinsichtlich ihres dem Leben der Kirche zugeordneten Charakters und der darin ausgedrückten Glaubwürdigkeit. Aufgrund der Darlegung des Apostels Paulus über die vielfältigen Gnadengaben, die der eine Geist den Menschen gibt (vgl. 1 Kor 12,3-11), und aufgrund ihrer Bezugsetzung zur korinthischen Kirche (1 Kor 12,12-31)³ kann erschlossen werden: Persönliche Eignung und sachliche Befähigung einerseits und Bedarf entsprechender Begabungen und Kompetenzen in der konkreten Kirche am Ort andererseits sind als Kriterien bereits in den ersten kirchlichen Generationen ausser Streit gestellt. Beides ermöglicht und rechtfertigt die verbindliche Beauftragung (im heutigen Sprachgebrauch: die Weihe) entsprechender Personen zu einem Dienst in der Kirche. Das ist ja auch bis heute so geblieben. Denn niemand wird ernsthaft in Frage stellen, dass es für bestimmte Dienste in der Kirche bestimmte Voraussetzungen der Persönlichkeitsstruktur und die Aneignung bestimmter Kompetenzen braucht. Und ebenfalls kann man und frau wohl unwidersprochen in Erinnerung rufen, dass Dienste nicht um der Beaufragten willen eingesetzt und vergeben werden, sondern um des Lebens der Kirche willen, vornehmlich und zumeist wohl der Kirche an einem Ort.

Die Differenz der Positionen zeigt sich erst dort, wo die Frage nach allfälligen weiteren Kriterien für die verbindliche Übertragung eines Dienstes, insbesondere also für die Beauftragung

¹ Siehe dazu J. Gnlika, Jesus von Nazaret. Botschaft und Geschichte. (HThKNT.S 3), Freiburg 1990, 238-239; des weiteren W. Kirchschräger, „Bei euch ist es nicht so.“ (Mk 10,43 par): Zu einem vergessenen Charakteristikum von Kirche. Rektoratsrede 1992: Jahresbericht der Theologischen Fakultät Luzern 1992/93, Luzern 1993, 53-57.

² Nicht nur der theologische, auch der sprachliche Befund legt diese Sprechweise nahe, leitet sich ja das deutsche Wort „Amt“ vom gotischen Begriff „andbahti“ ab, was ursprünglich „Dienst“ bedeutet. Siehe W. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin ²¹1975, 20.

³ Vgl. H. Schürmann, Die geistlichen Gnadengaben: De Ecclesia. Hrsg. v. G. Baraúna. Bd. 1, Freiburg 1966, 494-519, hier 496-500; Th. Söding, „Ihr aber seid der Leib Christi“ (12 Kor 12,27): Ders., Das Wort vom Kreuz. (WUNT 93), Tübingen 1977, 272-299; J. Roloff, Die Kirche im Neuen Testament. (NTDErg.reihe 10), Göttingen 1993, 100-109.

durch Weihe gestellt wird. Vor allem die unterschiedlichen Positionen zu dieser Frage haben uns heute zusammengeführt. Bekanntlich werden seitens der Kirchenleitung als zusätzliche äussere Kriterien das richtige Geschlecht⁴ und ein entsprechender Lebensstand eingefordert, was von einem guten Teil der Menschen in der Kirche in Frage gestellt wird. Und dies – so scheint mir – mit gutem Grund. Darüber zu sprechen und sich über entsprechende Folgerungen auszutauschen ist eines der Anliegen des heutigen Tages und zugleich die mir gestellte Aufgabe.

Ich werde dazu drei Thesen formulieren und versuchen, diese zu begründen. Damit möchte ich die Frage nach den Kriterien für den Dienst in der Kirche auf ihren Kernbereich zurückzuführen.

1 IN DER KIRCHE DER NEUTESTAMENTLICHEN ZEIT WERDEN DIENSTE NICHT AUFGRUND DES KRITERIUMS VON GESCHLECHT UND LEBENSSTAND ÜBERTRAGEN.

Zustimmung und Ablehnung zu dieser These hängen vom Zugang zum biblischen Befund ab. Dabei geht es zunächst um ganz grundsätzliche Fragen des Bibelverständnisses. Sie können in diesem Rahmen auf die grundlegenden Fragestellungen beschränkt werden, mit denen ich mich dem biblischen Text nähere. Begnüge ich mich mit der Frage „Was steht hier?“, frage ich also einfach nach dem geschriebenen Wortlaut der Bibel, so werde ich zwangsläufig zu anderen Ergebnissen kommen, als wenn ich nach der gründlichen Erhebung des Textbefundes eine zweite, alles entscheidende Fragestellung hinzufüge, nämlich: „Was ist damit gemeint?“⁵ Denn mit diesem zweiten Annäherungsversuch an den biblischen Text wird das gesamte Bibelverständnis der heutigen Theologie mit eingebracht, das mich lehrt, dass die Bibel nicht einfach vom Himmel gefallen ist, sondern dass hier biblische Verfasserinnen und Verfasser unter der führenden Leitung von Gottes Geist die Botschaft an ihre zunächst historisch bestimmbar Adressatinnen und Adressaten formulieren. Diese Situationsbezogenheit der einzelnen biblischen Schriften und Texte macht dann aber eine Interpretation und Transformation in die jeweils neue Gegenwart notwendig. Das ist nun nicht eine willkürliche Vorgangsweise der heutigen Exegese; dieses Vorgehen ist Auftrag des II. Vatikanischen Konzils, wie auch das zugrunde gelegte Bibelverständnis auf dem letzten Grossen Konzil ausformuliert wurde.⁶

Die zu unserer Thematik bedeutsamen Dokumente des römischen Lehramtes sowie zahlreiche Nachfolgeäusserungen von Bischöfen stellen diese zweite Frage an die Bibel nicht, sondern begnügen sich mit der wortgetreuen Lektüre der Bibel. Diese Aussage lässt sich durch zahllose Beispiele belegen – auch wenn ich Ihnen diese im heutigen Rahmen schuldig bleiben muss.⁷ Die Frage, wie sich diese Vorgangsweise mit der immer wieder beteuerten Umsetzung

⁴ Siehe vor allem Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung *Inter insigniores* vom 15. Oktober 1976: AAS 69 (1977) 98-116; Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Ordinatio sacerdotalis* vom 22. Mai 1994, dazu die Antwort auf den Zweifel bezüglich der im Apostolischen Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“ vorgelegten Lehre vom 28. Oktober 1995: SKZ XXX (1995) 696; dazu den Kommentar im L'Osservatore Romano deutsche Wochenausgabe Nr. 47 vom 24. November 1995, 4. Diese Dokumente sind veröffentlicht durch das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in der Reihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 117, Bonn 1995.

⁵ Siehe grundlegend dazu J. Kremer; *Die Bibel lesen – aber wie?*, Stuttgart ¹⁰1988; ders., *Kein Wort Gottes ohne Menschenwort: Ders., Die Bibel beim Wort genommen*. Hrsg. v. R. Kühschelm/M. Stowasser, Freiburg 1995, 417-432, bes. 420-426; des weiteren W. Kirchschräger, *Bibellesen als Glaubenshilfe?: E. Christen u. a., Glaube, der zu denken gibt*, Luzern 1988, 26-43; ders., *Einführung in das Neue Testament*, Stuttgart ²2001, 1-9.19-20.

⁶ Siehe Dogmatische Konstitution *Dei Verbum*, besonders Art. 11 und 12, dazu neben dem Kommentar von A. Grillmeier in LThK², Erg.bd 2, hier 528-557, E. Stakemeier, *Die Konzilskonstitution über die Göttliche Offenbarung*, Paderborn 1967, 222-235; jetzt H. Hoping, *Theologischer Kommentar zur Dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung Dei Verbum: HThK II.VatKonz.* Bd. 3, Freiburg 2005, 699-831, hier 765-775.

⁷ Prominentes Beispiel dafür ist der Umgang mit der Bibel im Katechismus der Katholischen Kirche, Oldenburg u. a. 1993; siehe unter den vielen kritischen Stimmen dazu z. B. H. Verweyen, *Der Weltkatechismus. Therapie oder Symptom einer kranken Kirche?*, Düsseldorf ²1994, bes. 27-52; des weiteren W. Kirchschräger, *Bibelver-*

des II. Vatikanischen Konzils und der Treue zu dieser Kirchenversammlung verträgt, lasse ich dahin gestellt.

Suche ich aber nicht nur nach dem Wortlaut der biblischen Texte, sondern eben danach, was damit gemeint ist, ergibt sich gerade zur vorliegenden Thematik ein differenzierter biblischer Befund⁸:

1.1 Die Praxis Jesu schliesst die Einengung von Diensten auf *ein* Geschlecht und auf *ein* Lebensstand aus.

Einmal abgesehen davon, dass wir bei der Wahl der Begriffe und Bezeichnungen mit Blick auf die vorösterliche Zeit sehr vorsichtig sein müssen, lässt sich deutlich erkennen, dass Jesus Menschen beiderlei Geschlechts und ohne Beachtung ihres Lebensstandes in seine Nachfolge berufen hat – auch wenn wir die Wirklichkeit von „Nachfolge“ in einem engeren Sinne, also in Bezug auf einen besonderen Dienst in dieser Bewegung verstehen wollen.⁹ Massgeblich für diese Aussage sind vor allem *erstens* eine zusammenfassende Notiz über die Verkündigungstätigkeit Jesu, in der in gleicher Weise die Zwölf wie auch bestimmte, namentlich genannte Frauen „mit ihm“, also als integriert in seine eigene Tätigkeit genant sind (Lk 8,1-3). *Zweitens* sind hier die entsprechenden Notizen über die Präsenz der Frauen bei der Kreuzigung Jesu, bei seinem Begräbnis und als Empfängerinnen der von Gott kommenden Auferstehungsbotschaft zu nennen.¹⁰ Die Interpretation der entsprechenden Texte in diesem Sinne wird von vielen Bibelwissenschaftlerinnen und Bibelwissenschaftlern geteilt. Vor allem wird beinahe unisono die Meinung zurückgewiesen, die Berufung des Zwölferkreises könne hier als Gegenargument genannt werden.

In der Tat ist die Schaffung des Zwölferkreises, gerne auch gemäss der späteren Deutung (vgl. Lk 6,12-16) als Berufung der Apostel bezeichnet, der einzige Text, indem sich das entsprechende Vorgehen Jesu ausschliesslich auf Männer bezieht. Lese ich den entsprechenden Abschnitt Mk 3,13-19 lediglich in seinem Wortlaut, bleibe ich auch bei dieser Auffassung stehen.¹¹ Aber schon die formelhafte Bezeichnung „die Zwölf“ hier und in anderen Textpassagen leitet mich dazu an, nach der Bedeutung dieser Wendung zu fragen. Dies führt zum Befund, dass diese Benennung ursprünglicher ist als der Begriff „Apostel“, schliesslich zur Er-

ständnis im Umbruch: Glauben und Denken nach Vatikanum II. Kurt Koch zur Bischofswahl. Hrsg. v. M. Ries/W. Kirchschräger, Zürich 1996, 41-64, hier 57-59.

⁸ Wegweisend dazu F. Annen, Leitlinien für kirchliche Dienste – Neutestamentliche Vergewisserungen: SKZ 174 (206) 68-72.

⁹ Zu diesem Gesamtbefund siehe vor allem E. Ruckstuhl, Jesus – Freund und Anwalt der Frauen, Stuttgart 1996.

¹⁰ Dazu schon M. Hengel, Maria Magdalena und die Frauen als Zeugen: Abraham unser Vater. Fs. O. Michel. Hrsg. v. O. Betz/M. Hengel/P. Schmidt, Leiden 1963, 243-256; J. Blank, Frauen in den Jesusüberlieferungen, in: Die Frau im Urchristentum. Hrsg. v. G. Dautzenberg/H. Merklein/K. Müller. (QD 95), Freiburg ²1985, 9-91, hier bes. 49-54; A. Weiser, Die Frau im Umkreis Jesu und in den urchristlichen Gemeinde: Ders. Studien zu Christsein und Kirche. (SBAB 9), Stuttgart 1990, 289-304; J. Gnülka, Jesus von Nazaret (Anm. 1), hier 184-186; C. Ricci, Mary Magdalene and many others, Wellwood 1994, bes. 51-110; B. Witherington III, On the Road with Mary Magdalene, Joanna, Susanna, and Other Disciples – Luke 8,1-3: ZNW 70 (1979) 243-248. Wegweisend für das Verständnis von Lk 8,1-3 sind die Untersuchungen zur Struktur der Texteinheit bei St. Fischer, Die 'mit ihm' sind ... Untersuchungen zu Lk 8,1-3, Luzern [Theol. Diplomarbeit] 1986; siehe des weiteren W. Kirchschräger, Zur Entwicklung von Kirche und Kirchenstruktur zur neutestamentlichen Zeit: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt. Hrsg. v. H. Temporini/W. Haase. Bd. 26.2, Berlin 1995, 1277-1356, hier 1294-1299; ders., Einssein in Christus. Taufe und Herrenmahlfeier als Grundlage für den Zugang zu den Geschlechtern in der frühen Kirche: WoMan in Church. Kirche und Amt im Kontext der Geschlechterfrage. Hrsg. v. M. Egger/L. Meier/K. Wissmiller, Berlin 2006, 31-52, hier 32-34.

¹¹ Das Apostolische Schreiben *Ordinatio Sacerdotalis* n. 3 zitiert wörtlich das frühere Apostolische Schreiben *Mulieris Dignitatem* vom 15. August 1988: AAS 80 (1988, hier 1715: „Wenn nun Christus nur Männer zu seinen Aposteln berief, tat er das völlig frei und unabhängig. Er tat es mit derselben Freiheit, mit der er in seinem Gesamtverhalten die Würde und Berufung der Frau betonte, ...“ und folgert: „Darum hat die Kirche bei der Zulassung zum Amtspräbiterium stets als feststehende Norm die Vorgehensweise ihres Herrn bei der Erwählung der zwölf Männer anerkannt ...“.

kenntnis, dass „die Zwölf“ in Verbindung steht mit den zwölf Stämmen Israels und deren Ausgangspunkt, den zwölf *Söhnen* Jakobs.¹² Nur weil Jesus im Zwölferkreis nochmals ganz Israel, dargestellt in den zwölf Stämmen, sammeln wollte, setzen sich „die Zwölf“ ausschliesslich aus Männern zusammen. Dann ist es aber nicht zutreffend, hinter dieser Zeichenhandlung ein zusätzliches und unveränderliches Kriterium zu erblicken.¹³

Im Blick auf die Frage des Lebensstandes genügt es, auf die Argumentation zu verweisen, die sich aus dem biblischen Befund ergibt. Es besteht kein Zweifel daran, dass Ehelosigkeit ein starkes Zeichen für die Hoffnung auf die anbrechende Königsherrschaft Gottes und für die Absicht sein kann, das Wirken Gottes in diese Welt hinein sichtbar zu machen. Abgesehen davon, dass diese Zeichenhaftigkeit prinzipiell, wenn auch in anderer Konkretisierung auch dem ehelichen Leben eigen ist¹⁴ – immerhin ist die Ehe ein Sakrament –, wird von kaum jemandem bestritten, dass die Verknüpfung von eheloser Lebensform und priesterlichem Dienst lediglich eine kirchenrechtlich disziplinarische Massnahme darstellt. Ob diese gegenwärtige Verknüpfung von Priester- und sodann Bischofsamt mit einer auferlegten Ehelosigkeit in der lateinischen Kirche¹⁵ in Übereinstimmung mit der Offenbarungsgrundlage der Kirche erlassen und in diesem Sinne also rechters ist, könnte ja einmal geprüft werden. Diese Verordnung zu verändern oder ausser Kraft zu setzen liegt, wie die übliche Ausnahmepraxis ja zeigt, jedenfalls innerhalb der allgemein anerkannten Vollmacht der Kirche.

1.2 Das Selbstverständnis der Kirche als geschwisterliche Gemeinschaft in der neutestamentlichen Zeit schliesst Kriterien eines Lebensstandes und des richtigen Geschlechts für die Übertragung von Diensten aus.

Schon im Zuge der paulinischen Verkündigung und Kirchenpraxis wird das entscheidende Prinzip formuliert. Als Getaufte sind Christinnen und Christen geschwisterliche Menschen. Das bedeutet nicht eine völlige Einheitlichkeit, sondern eine vielfältige Gleichheit. Geschlecht und andere Charakteristika können dann nicht als Ausschlusskriterien herangezogen werden, da dadurch Rangordnungen und Wertigkeiten legitimiert würden. Dieser in Gal 3,26-29 dargelegte Grundsatz wurzelt in der Christusverbundenheit der einzelnen Getauften, wie sie in der Taufkatechese des Röm entfaltet ist (vgl. Röm 6,3-23). Er ist also nicht pragmatisch, allein aus der Erfahrung, sondern christologisch begründet:¹⁶ Nicht weil er sich bewährt hätte,

¹² Siehe so vor allem schon K. Stock, *Boten aus dem Mit-Ihm-Sein*. (AnBib 70), Rom 1975, hier 19-27; W. Trilling, *Zur Entstehung des Zwölferkreises: Die Kirche des Anfangs*. Fs. H. Schürmann. Hrsg. v. R. Schnackenburg/H. Ernst/J. Wanke. (EThSt 38), Leipzig 1977, 201-222.

¹³ Anders in *Ordinatio sacerdotalis*, n. 2, siehe oben Anm. 10. Explizit wird die Deutung der Schaffung des Zwölferkreises als Zeichenhandlung in der Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zur Frage der Zulassung der Frauen zum Priesteramt *Inter insigniores*, n. 2 Anm. 10, zurückgewiesen: „Man hat diese Tatsache [d. i.: Jesus hat den Auftrag der Zwölf keinen Frauen anvertraut] auch durch einen von Jesus beabsichtigten Symbolismus erklären wollen: die Zwölf hätten die Stammväter der zwölf Stämme Israels repräsentieren sollen (vgl. Mt 19,28; Lk 22,30). Doch geht es in diesem Text nur um ihre Teilnahme am eschatologischen Gericht.“ Anders schon H. Schürmann, *Der Jüngerkreis Jesu als Zeichen für Israel (und als Urbild des kirchlichen Rätestandes)*: Ders., *Ursprung und Gestalt. Erörterungen und Besinnungen zum Neuen Testament*. (KBANT), Düsseldorf 1970, 45-60, bes. 45-49, sowie R. Pesch, *Das Markusevangelium I*. (HThKNT II/1), Freiburg 1976, 204; J. Gnllka, *Das Evangelium nach Markus I*. (EKK II/1), Zürich 1978, 139-140.

¹⁴ So Johannes Paul II., Enzyklika *Familiaris consortio* vom 22. November 1981 : AAS 74 (1982) 92-149, hier 92 (n. 11); DHH 4700.

¹⁵ Siehe dazu Konzil von Trient, *Lehre und Kanones über das Sakrament der Ehe* vom 11. November 1563, hier DHH 1809. Davor bereits Synode von Elvira (um 300): DHH 118-119; 1. Laterankonzil, *Kanones* vom 27. März 1123, can. 3: DHH 711; bekräftigt besonders durch Paul VI, Enzyklika *Sacerdotalis coelibatus*: AAS 59 (1967) 657-697). Zur differenzierten Einordnung dieser Entscheide siehe B. Fraling, *Art. Zölibat I. Historisch-theologisch*: LThK³ 10, Freiburg 2001, 1483-1484.

¹⁶ Siehe dazu bes. H. Schlier, *Der Brief an die Galater*, Göttingen¹² 1962, 171-175; J. Gundry-Volf, *Christ and Gender. A Study of Difference and Equality in Gal 3,28: Jesus als Mitte der Schrift*. Hrsg. v. Ch. Landmesser u. a. (BZNW 86), Berlin 1997, 439-477; M. Blum, „Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und

gilt dieser Grundsatz, sondern weil das Christusgeschehen gar keine andere Wahl lässt. Deshalb ist er unumstösslich.

Natürlich kann man den berühmten Satz über das Schweigen der Frauen in der Kirche (vgl. 1 Kor 14,33b-36) dagegen anführen, wenn man oder frau wieder genau den Wortlaut des Textes liest. Die Diskussion über diese Passagen wird uns weiterhin beschäftigen.¹⁷ Dann darf nicht übersehen werden, dass Paulus uns in der Grussliste des Röm (Röm 16,1-16) eine bemerkenswerte Aufzählung über Personen vermittelt, die verschiedene Dienste in der Kirche ausgeübt haben¹⁸: Jenen der Leitung (Röm 12,2: Phöbe als Diakonin¹⁹ und „Vorsteherin“²⁰ in Kenchräa), jene, die sich wie Paulus selbst „abgemüht“ haben (Maria, Tryphäna, Tryphosa und Persis: Röm 16,6.12)²¹, schliesslich solche, die er als „Apostel“ (Andronikus und Junia Röm 16,7) bezeichnet und deren Kreis sich nicht auf Männer einengen lässt.²² Ich kann nicht sagen, ob das Prinzip der Geschwisterlichkeit überall lückenlos durchgehalten wurde. Aber, so zeigen uns die aus der paulinischen Praxis überlieferten Spuren, es hat zumindest prinzipiell im paulinischen Kirchenbereich gegolten.²³

Dann kann es nicht sein, dass innerhalb dieser Gemeinschaft der an Christus Glaubenden irgendetwas einzelnen Glaubenden aufgrund von Geschlecht und Lebensstand verwehrt bleibt. Zumindest prinzipiell gelten für alle die gleichen Möglichkeiten. Ob sie tatsächlich umsetzbar sind, ist eine andere Frage. Dies entscheidet sich anhand der konkreten Erfordernisse an Diensten in den Ortskirchen und anhand der dafür vorhandenen Gnadengaben – wer immer diese dann aufweist. Das sind aber dann keine prinzipiellen, also unumstössliche Zugangsweisen, sondern solche, die sich je nach Zeit und Ortskirche und je nach den Menschen und Begabungen in den einzelnen Ortskirchen ändern können, und sie sind daher durchaus im Ermessen der jeweiligen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger zu beurteilen – und auch veränderbar.

Aus dieser Feststellung ergibt sich die zweite These:

Freie, nicht Mann und Frau“ (Gal 3,28). Zur sozialen Welt des frühen Christentums: Glauben in Welt. Hrsg. v. A. Kölscher u.a., Berlin 1999, 29-54; des weiteren W. Kirchschräger, Einssein in Christus (Anm. 10), hier 38-45.

¹⁷ Siehe z. B. H. J. Klauck, 1. Korintherbrief. (NEB 7), Würzburg 1984, hier 104-106 [14,33b-36 als spätere Interpolation aufgrund von 1 Tim 2,11-12], und J. Kremer, Der Erste Brief an die Korinther. (RNT), Regensburg 1997, hier 313-314 [14,33b-36 zum ursprünglichen Text gehörig].

¹⁸ Siehe dazu U. Wilckens, Der Brief an die Römer. 3. (EKK VI/3), Zürich 1982, 131-138; W. Kirchschräger, Entwicklung (Anm. 10), 1321-1322.

¹⁹ Eigenartig die darauf bezogene Schlussfolgerung von U. Corradini: „Zu dieser Zeit ist der kirchliche Ordo allerdings noch nicht so weit entwickelt, dass für die einzelnen Dienste ersichtlich wäre, ob die sakramentale Weihe dazu gehörte oder nicht. Darum kann dies ohnehin kein Präjudiz für den weiblichen sakramentalen Diakoniat sein.“ 30 Jahre ständiger Diakoniat im Bistum Basel (2. Teil): SKZ 174 (2006) 685-693, hier 693.

²⁰ Ich sehe nur schwer, wie man *prostat* hier anders deuten sollte, zumal die Übertragung des gleichen Wortstammes in 1 Thess 5,12 (*tous ... proistamenous*) als Vorstehende unbestritten ist.

²¹ Zu ergänzen ist: im Verkündigungsdienst. Dies zeigt die sonstige Verwendung des (eher seltenen) Wortes „abmühen“ (*kopian*), das Paulus zur Umschreibung seiner eigenen Tätigkeit (1 Kor 15,10; Phil 2,16; Gal 4,11) sowie jener der Vorstehenden in Thessaloniki (1 Thess 5,12) und als Synonym für die Mitarbeit mit ihm (1 Kor 16,16) einsetzt. Siehe A. Harnack, ‚kopos (kopian, oi kopiontes)‘ im frühchristlichen Sprachgebrauch: ZNW 27 (1928) 1-10.

²² Zum diesbezüglichen philologischen Befund siehe R. S. Cervin, A Note Regarding the Name ‚Junia(s)‘ in Romans 16.7: NTS 40 (1994) 464-470; Argumentation in diese Richtung auch bei U. K. Plisch, Die Apostolin Junia. Das exegetische Problem in Rom 16,7 im Licht von Nestle-Aland²⁷ und der sahidischen Überlieferung: NTS 42 (1996) 477-478; jetzt auch M. H. Burer/D. B. Wallace, Was Junia Really an Apostle? A Re-examination of Rom 16.7: NTS 47 (2001) 76-91: Von ihnen wird als Übersetzung statt „angesehen unter den Aposteln“ neu vorgeschlagen „angesehen bei den Aposteln“ – was zunächst an der weiblichen Identität von Junia nicht rüttelt. Zur theologischen Bedeutung siehe u. a. U. Wilckens, Röm, 3 (Anm. 18) 135-136; H. J. Klauck, Gemeinde – Amt – Sakrament. Neutestamentliche Perspektiven, Würzburg 1989, 236-237; B. Brooten, ‚Junia ... hervorragend unter den Aposteln‘ (Rom 16,7): Frauenbefreiung. Biblische und theologische Argumente. Hrsg. v. E. Moltmann-Wendel, München 1978, 148-151.

²³ Siehe S. Heine, Frauen der frühen Christenheit, Göttingen³1990, hier 86-102, dazu auch den kritischen Beitrag der gleichen Autorin: Paulus und die Frauen: Dies. Frauenbilder – Menschenrechte, Hannover 2000, 71-83.

2 DER RÜCKGRIFF AUF DAS BIBLISCHE ZEUGNIS ZUR VORLIEGENDEN FRAGESTELLUNG IST BERECHTIGT UND VERANTWORTBAR

Wenn, wie das letzte Grosse Konzil gesagt hat, das Studium der Bibel die „Seele der Theologie“ ist und „die Heilige Überlieferung und die Heilige Schrift ... eng miteinander verbunden [sind] und ... aneinander Anteil [haben]“,²⁴ ist es unerlässlich, die initiale Prägung durch die biblische Verkündigung und Praxis als grundlegenden Kirchenfaktor im Blick zu haben. Josef Ratzinger hat 1965, also im Abschlussjahr des Konzils und gleichsam als Resümée der dortigen Auseinandersetzung über die Bedeutung und das Verhältnis von Schrift und Tradition geschrieben, die Überlieferung der Kirche müsse „gemäss der Schrift“ sein, so wie Jesus Christus und das gesamte Christusgeschehen nicht aus der Schriftgemässheit der bereits vorgegebenen Gottesoffenbarung im jüdischen Kontext heraustreten könne.²⁵ Der gegenwärtige Bischof von Rom hat erst kürzlich hervorgehoben, dass die Inkulturation des Christentums in die griechische Welt nicht nur eine Spielart der Geschichte ist, sondern eine wesentliche Dimension des Christentums darstelle.²⁶ Ob diese Feststellung in der Regensburger Vorlesung über Glaube und Vernunft auch hinsichtlich der kirchenbezogenen Folgerungen weitergedacht wurde, lasse ich einmal offen.

²⁴ II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum*, art. 24 und art. 9.

²⁵ J. Ratzinger, Ein Versuch zur Frage des Traditionsbegriffs: K. Rahner/J. Ratzinger, Offenbarung und Überlieferung. (QD 25), Freiburg 1965, 25-69, hier 46-49, bes. 46-47: „Überlieferung ist ihrem Wesen nach immer Auslegung, existiert nicht selbständig, sondern als Explikation, als Auslegung ‚gemäss der Schrift‘. Das gilt schon von der Verkündigung Jesu Christi/ selbst, dass sie als Erfüllung und so als Auslegung, freilich als Auslegung in Vollmacht, auftritt. Sie kommt nicht mit etwas schlechterdings Neuem, in der Schrift, d. h. im Alten Testament noch gar nicht Bezeugtem, sondern verkündigt die Wirklichkeit des Geschriebenen und erweckt freilich dadurch dieses zu einem neuen Leben, das der blosser Historiker ihm nicht zu entnehmen vermochte. Was von der Botschaft Christi gilt, dass sie nicht anders denn in der Weise der Auslegung auftritt, das gilt erst recht von der apostolischen und noch mehr von der kirchlichen Verkündigung. Als ‚Überlieferung‘ muss auch sie letztlich Auslegung ‚gemäss der Schrift‘ bleiben, der Schrift sich verpflichtet und an sie gebunden wissen.“

²⁶ Benedikt XVI., Ansprache „Glaube, Vernunft und Universität. Erinnerungen und Reflexionen“ an der Universität Regensburg vom 12. September 2006: „Ist es nur griechisch zu glauben, dass vernunftwidrig zu handeln dem Wesen Gottes zuwider ist, oder gilt das immer und in sich selbst? ... Johannes hat uns damit [= mit dem Prolog] das abschliessende Wort des biblischen Gottesbegriffs geschenkt, in dem alle die oft mühsamen und verschlungenen Wege des biblischen Glaubens an ihr Ziel kommen und ihre Synthese finden. Im Anfang war der Logos, und der Logos ist Gott, so sagt uns der Evangelist. Das Zusammentreffen der biblischen Botschaft und des griechischen Denkens war kein Zufall. Die Vision des heiligen Paulus, dem sich die Wege in Asien verschlossen und der nächstens in einem Gesicht einen Mazedonier sah und ihn rufen hörte: Komm herüber und hilf uns (Apg 16, 6 – 10) – diese Vision darf als Verdichtung des von innen her nötigen Aufeinanderzugehens zwischen biblischem Glauben und griechischem Fragen gedeutet werden. ... So geht der biblische Glaube in der hellenistischen Epoche bei aller Schärfe des Gegensatzes zu den hellenistischen Herrschern, die die Angleichung an die griechische Lebensweise und ihren Götterkult erzwingen wollten, dem Besten des griechischen Denkens von innen her entgegen zu einer gegenseitigen Berührung, wie sie sich dann besonders in der späten Weisheitsliteratur vollzogen hat. ... Zutiefst geht es dabei um die Begegnung zwischen Glaube und Vernunft, zwischen rechter Aufklärung und Religion. Manuel II. hat wirklich aus dem inneren Wesen des christlichen Glaubens heraus und zugleich aus dem Wesen des Griechischen, das sich mit dem Glauben verschmolzen hatte, sagen können: Nicht „mit dem Logos“ handeln, ist dem Wesen Gottes zuwider. ... Dieses hier angedeutete innere Zugehen aufeinander, das sich zwischen biblischem Glauben und griechischem philosophischem Fragen vollzogen hat, ist ein nicht nur religionsgeschichtlich, sondern weltgeschichtlich entscheidender Vorgang, der uns auch heute in die Pflicht nimmt. ... Der These, dass das kritisch gereinigte griechische Erbe wesentlich zum christlichen Glauben gehört, steht die Forderung nach der Enthellenisierung des Christentums entgegen, die seit dem Beginn der Neuzeit wachsend das theologische Ringen beherrscht. ... Angesichts der Begegnung mit der Vielfalt der Kulturen sagt man heute gern, die Synthese mit dem Griechentum, die sich in der alten Kirche vollzogen habe, sei eine erste Inkulturation des Christlichen gewesen, auf die man die anderen Kulturen nicht festlegen dürfe. Ihr Recht müsse es sein, hinter diese Inkulturation zurückzugehen auf die einfache Botschaft des Neuen Testaments, um sie in ihren Räumen jeweils neu zu inkulturieren. Diese These ist nicht einfach falsch, aber doch vergrößert und ungenau. Denn das Neue Testament ist griechisch geschrieben und trägt in sich selber die Berührung mit dem griechischen Geist, die in der vorangegangenen Entwicklung des Alten Testaments gereift war. ...“ http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2006/september/documents/hf_ben-xvi_spe_20060912_university-regensburg_ge.html (Hervorhebung WK).

Denn damit wird nochmals deutlich, dass der Praxis der Kirche zur neutestamentlichen Zeit und der in der Bibel dokumentierten Reflexion darüber normativ-normierender Charakter zukommt.

2.1 Kein unkritisches „Zurück zur Urkirche“

Die Annahme, damit werde einer „bruchlosen“ Übertragung des biblischen Befundes ins Heute das Wort geredet,²⁷ ist allerdings unzutreffend. Denn es geht nicht um ein Plädoyer dafür, die urkirchliche Lebenspraxis imitierend zu kopieren. Der biblische Befund und die Kirchenpraxis dürfen aber nicht isoliert nebeneinander stehen, sondern sie müssen sich zumindest miteinander verknüpfen lassen. Dabei muss der entsprechende Vorgang in Reflexion und Praxis allerdings von der Kirche im jeweiligen Heute geleistet werden, nicht vom (vorgegebenen) biblischen Befund. Dieser ist bestenfalls – siehe oben – richtig zu lesen. Bevor die Kirchenleitung auf allen Ebenen nicht die Grundlagen des Bibelverständnisses des Konzils nachvollzieht, wird dies schwer möglich sein.

Denn es ist einfach nicht zutreffend, was die Glaubenskongregation hinsichtlich der Aussagen des Apostolischen Schreibens über die Unmöglichkeit der Weihe von Frauen erklärt hat: „Diese Lehre ...[ist] auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet und in der Überlieferung der Kirche von Anfang an beständig gewahrt und angewandt“ worden.²⁸ Dies kann man oder frau nur behaupten, wenn der biblische Befund – hier zur Schaffung des Zwölferkreises Mk 3,13-19 und par Lk 6,12-16 – buchstäblich gelesen wird und wenn die entsprechenden Leerstellen der neutestamentlichen Zeit und der unmittelbar daran anschließenden Epoche stillschweigend mit der eigenen Position aufgefüllt werden.²⁹

2.2 Kreatives Weiterdenken auf der Grundlage des biblischen Befundes

Es geht heute keineswegs darum, das Leben der frühen Kirche nachzuahmen. Das Anliegen ist ein anderes. Es geht darum, aus dem biblischen Befund über die damalige Kirchen- und Strukturpraxis und aus der in der Bibel dokumentierten Reflexion darüber Folgerungen zu ziehen und Grundsätze abzuleiten, wie Kirche heute so gestaltet werden kann, dass sie in ihrer Lebendigkeit und Lebenskraft zunimmt. Da begegnet mir dann eben nicht ein gefestigtes Modell, sondern da erkenne ich grundlegende Leitlinien:

- Dass eine Strukturierung der Gemeinschaft der Kirche prinzipiell notwendig ist.
- Dass die konkrete Ausgestaltung dieser Strukturen kreative Vielfalt erfordert.
- Dass diese Ausgestaltung inkulturiert geschieht und daher vielfältig ist.
- Dass die Verantwortung dafür regional ortskirchlich wahrgenommen wird.
- Dass die Auswahl für die Dienste nach Kriterien der persönlichen Befähigung geschieht.

²⁷ Siehe K. Koch, Rückfragen zu „Zukunft der Gemeindeleitung“: diakonia 32 (2001) 422-428, hier 423: „... ist diese Rückfrage vor allem an den Neutestamentler Kirchschräger zu stellen. Denn es geht nicht an, das neutestamentliche Amtsverständnis bruchlos auf die heutige Situation unserer Pfarreien zu übertragen, ohne dem großen Unterschied Rechnung zu tragen, der zwischen einer biblisch bezeugten Gemeinde, die kaum mehr als 120 Mitglieder umfasst haben dürfte, und heutigen Pfarreien besteht.“

²⁸ Antwort auf den Zweifel bezüglich der im Apostolischen Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“ vorgelegten Lehre: SKZ 163 (1995) 696. Siehe dazu J. Ratzinger, Grenzen kirchlicher Vollmacht. das neue Dokument von Papst Johannes Paul II. zur Frage der Frauenordination: IKZ 23 (1994) 337-345. Selbst ein in diesen Fragen unverdächtigter Zeuge wie G. Greshake hat auf die theologische Unsauberkeit dieser Erklärung hingewiesen: Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Hildesheim, Köln, Osnabrück 48 (1996) 56-57. Kritisch zum gesamten lehramtlichen Vorgang P. Hünermann, Schwerwiegende Bedenken. Eine Analyse des Apostolischen Schreibens *Ordinatio Sacerdotalis*: HerKorr 48 (1994) 345-359, sowie Frauenordination. Hrsg. v. W. Gross, München 1996; I. Raming, Endgültiges Nein zum Priestertum der Frau?: Dies., Priesteramt der Frau. Geschenk Gottes für eine erneuerte Kirche, Münster 2002, 31*-36*. Den Problembereich analysiert in weiter Perspektive F. König, Offen für Gott – offen für die Welt. Hrsg. v. Ch. Pongratz-Lippitt, Freiburg 2006, 52-54; siehe des weiteren W. Kirchschräger, „Eppure si muove“: SKZ 162 (1994) 350.

²⁹ Siehe dazu I. Raming, „Die zwölf Apostel waren Männer...“ Stereotype Einwände gegen die Frauenordination und ihre tieferen Ursachen: Dies., Priesteramt der Frau (Anm. 28), 17*-29*.

- Dass für die Dienste je nach kirchlicher Notwendigkeit eine verbindliche (d. h.: durch Weihe) Beauftragung erteilt wird.
- Dass ein Dienst der Einheit auf den verschiedenen Ebenen von Kirche für die Einheit der vielfältigen Kirchen am Ort in ihrem gemeinsamen Christusbekenntnis besorgt ist.

Wer wollte angesichts eines solchen Leitlinienkatalogs dann sagen, die Tradition und Praxis der Kirche seien vernachlässigt? Zugleich sind sie damit nicht gänzlich deckungsgleich. Das Problem wird auch nicht damit behoben sein, dass die Kirche allenfalls die Zulassungskriterien in der gewünschten Weise modifiziert und einmal Frauen und Männer jedweden Standes in den priesterlichen Dienst hineinweiht. Die Fragen sind ja tiefgreifender zu stellen. Angesichts der biblischen Vielfalt ist ja nach einer vielfältigen Entsprechung geweihter Dienste in der heutigen Kirchenlandschaft zu suchen. Müsste man und frau nicht über die *Dreigestalt* des Weiheamtes (Bischof, Priester, Diakon) hinausgehen und diese variieren?, oder anders gefragt: Entspricht es der Berufung von Frauen, in die gegebene Struktur miteinbezogen zu werden, oder bahnt sich ein – aus meiner Sicht unvermeidlicher und eher wünschenswerter – Paradigmenwechsel³⁰ an?

Es ist nicht zu leugnen, dass sich verschiedene Elemente der heutigen Amtsstruktur in solchen Überlegungen und Fragen finden lassen. Aber was wir heute an Kirchenstruktur erleben, ist eben nur ein einengendes Fragment der möglichen Weite und Vielfalt, das – gemessen an einem solchen Katalog - erhebliche Defizite aufweist.

Dies führt uns zu einer dritten These.

3 DIE KLARSTELLUNG IN DER FRAGE NACH DEN KRITERIEN FÜR DEN GEWEIHTEN DIENST IN DER KIRCHE IST NICHT DIE ANTWORT AUF EINE MANGELERSCHEINUNG, SONDERN SIE ENTSPRICHT DER SORGE UM THEOLOGISCHE GERECHTIGKEIT.

Unter den möglichen benennbaren Defiziten hebe ich damit ein einziges, m. E. aber das entscheidende heraus: Die Diskriminierung eines Geschlechts und eines überdies sakramentalen Lebensstandes ist eine theologische Ungerechtigkeit. Mir liegt sehr viel daran, dass dieses Argument in den Vordergrund tritt und das vermeintliche Kernanliegen der Behebung eines Mangels ablöst. Denn das letztere könnte sich auch wieder ändern, und es wird ja auch unter Hinweis auf die reformierten Schwesterkirchen gerne bestritten – ob zu recht oder zu unrecht, lasse ich dahingestellt.

Aber gesetzt den Fall, es gäbe aus welchen Gründen auch immer keinen Priestermangel (mehr), wäre dann das Engagement für veränderte Zulassungskriterien und für eine Vielfalt des geweihten Dienstes in der Kirche hinfällig?

Vermutlich teilen Sie mein „nein“ auf diese Frage. Dann muss aber auch deutlicher werden: Es geht um die Behebung eines theologischen Mangels. Es geht darum, prinzipiell die Fähigkeit des Menschen für den verbindlich beauftragten Dienst in der Kirche festzustellen – des Menschen, der „männlich und weiblich“ als Ikone Gottes in diese Welt geschaffen ist³¹. Denn das ist eine Frage der Übereinstimmung von kirchlicher Lehre und Praxis mit dem Zeugnis der Bibel.

Deswegen spreche ich von einer *theologischen* Ungerechtigkeit. Es liegt ein Mangel an Christuskonformität vor. Das aber bedeutet schon in sich, dass es das Leben der Kirche behindert.

³⁰ So W. Kirchschräger, Pluralität und inkulturierte Kreativität. Biblische Parameter zur Struktur von Kirche. Rektoratsrede 1997. (Luzerner Hochschulreden 1), Luzern 1997, hier 15 [= SKZ 165 (1997) 778-786, hier 785]; siehe vor allem W. Bühlmann, Visionen für die Kirche im pluralistischen Jahrtausend. (Luzerner Hochschulreden 5), Luzern 1999; ders., Modelle des Christentums im dritten Jahrtausend: Hat Christentum Zukunft? Hrsg. v. J. Garica-Cascales, Klagenfurt 2004, 30-51.

³¹ So Gen 1,26-27; zur kirchenbezogenen Dimension dieser Schöpfungswirklichkeit siehe W. Kirchschräger, Die Anfänge der Kirche, Graz 1990, 159-162.

„Haben wir also Gesetze, wonach Gemeinden sterben sollen?“ fragt in diesem Zusammenhang Leo Karrer.³² Die Praxis Jesu und die Glaubensreflexion der frühen Kirche sagt zu dieser Frage etwas anderes als wir heute lesen und erleben. Man und frau verweise nicht auf die lange Dauer einer entsprechenden Auffassung in der Geschichte der Kirche. Defizite gewinnen nicht durch Anhäufung von Jahren an Richtigkeit, und für ein theologisches Wachsen – um nicht zu sagen: Bekehren – ist immer die richtige Zeit. Immerhin konnte die Kirche auch 1000 Jahre ohne Ehesakrament leben ...³³

Wenn es um die Behebung eines *theologischen* Defizits geht, kann dagegen aber nicht mit nachgeordneten Gründen argumentiert werden. Die Dringlichkeit des Anliegens gilt zunächst besonders dort, wo die Kompetenz der Kirchenleitung zur Änderung des Sachverhalts nicht bestritten wird, also im Bereich der Frage der verordneten Ehelosigkeit des Priesters. Es kann nicht zugewartet werden, bis religiös bezogene Ehelosigkeit und bis Ehe als Lebensstand gesellschaftlich wieder an Wertschätzung gewonnen haben.³⁴ Das würde für mich auch bedeuten, dass wir die präventive Abwendung künftiger Hochwasserschäden aufschieben, bis ein Klimawechsel eingetreten ist. Umkehr beginnt bei mir selbst und jetzt, bei mir – als Kirche. Das theologische Unrecht wiegt aber dort wohl grösser, wo die Diskriminierung der Frau hinsichtlich der Zulassung zum priesterlichen Dienst auf die Ebene der „göttlichen Verfassung der Kirche“ gehoben und unter Hinweis auf die dem Simon durch Jesus übertragene Aufgabe, „die Brüder [und Schwestern] zu stärken“ (Lk 22,32) bekräftigt wird.³⁵ Die Stichhaltigkeit der Argumentation bedarf einer dringenden Überprüfung.

Es geht m. E. in erster Linie um diese prinzipielle Gerechtmachung. Vielleicht muss man und frau angesichts manch zögerlicher Haltung in diesem Bereich auch in Erinnerung rufen, dass auch Nichtgebrauch von Autorität ein Machtmissbrauch werden kann.³⁶ Ich möchte auch nicht darauf warten, bis „die Frauen selber ... mit ihrem Schwung und ihrer Kraft, mit ihrem Übergewicht sozusagen, mit ihrer ‚geistlichen Potenz‘ sich ihren Platz zu verschaffen wissen.“³⁷

³² Leo Karrer, Was der Geist den Gemeinden sagt. Fragen und Optionen zur Zukunft der Gemeindeleitung: diakonia 32 (2001) 4-12, hier 7.

³³ Siehe zur wechselvollen Geschichte dieses Sakraments M. Rouche, Les multiples aventures du mariage chrétien et de la famille au cours de l'histoire, in: INTAMS Review 1 (1995) 53-61

³⁴ So Die Schweizer Bischöfe, Schreiben an die Präsidentin der Synode der Römisch-katholischen Landeskirche Luzern vom 17. März 2004, n. 1.; wiederholt auch K. Koch, z. B. in seinem Beitrag Rückfragen (Anm. 27), hier 426-427. Mit anderer Akzentsetzung noch ders., Zölibat am Scheideweg – abschaffen oder aufwerten?: NZZ Nr. 138 vom 17./18. Juni 1995, 17: In einer Diskussion der Sorgen der Kirche stellt Koch dort der „kirchenrechtlichen“ Sorge um ehelos lebende Priester die „gottesrechtliche“ „Sorge um genügend zahlreiche ordinierte Seelsorger“ im Blick auf die Feier des Herrenmahls in den Gemeinden gegenüber und fährt erst später fort: „Dieses Postulat erweist sich freilich nur als echt und glaubwürdig, wenn es zusammengeht mit einer hohen Wertschätzung des Zölibates und der engagierten Sorge um die Weiterexistenz von ehelosen Priestern in der katholischen Kirche. ...“

³⁵ Johannes Paul II., *Ordinatio sacerdotalis* n. 4.: „Damit also jeder Zweifel bezüglich der bedeutenden Angelegenheit, die die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft, beseitigt wird, erkläre ich kraft meines Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22,32), dass die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und dass sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.“

³⁶ Siehe R. Kirchschräger, Von der Macht und anderen Attributen des öffentlichen Lebens: Festschrift. Hrsg. v. J. Hengstschlagger, Linz 1995, 25-37, hier 29-33.

³⁷ Benedikt XVI., Fernsehinterview Radio Vatikan, BR, ZDF, ORF FS 2 vom 13. August 2006: „Und es gibt ein juristisches Problem: Jurisdiktion, also die Möglichkeit rechtlich bindender Entscheidungen, ist nach dem Kirchenrecht an Weihe gebunden. Insofern gibt es dann da auch wieder Grenzen. Aber ich glaube, die Frauen selber werden mit ihrem Schwung und ihrer Kraft, mit ihrem Übergewicht sozusagen würde ich sagen an ihrer geistlichen Potenz sich ihren Platz zu verschaffen wissen. Und wir wollen versuchen, auf Gott zu hören, dass wir den auch nicht behindern, sondern uns freuen, dass das Weibliche in der Kirche, wie es sich gehört – von der Muttergottes und von Maria Magdalena an - seine kraftvolle Stelle erhält.“ Abschrift der Tonspur; dokumentiert in JA Kirchenzeitung vom 27. August 2006, 3.

Es wäre ein Missverständnis, würde aus diesen Überlegungen gefolgert werden, dass überall in der Kirche neue Strukturen eingeführt werden müssten. Das sicherlich nicht. Aber es muss klar sein, dass ein Wandel in den Strukturen möglich und dass eine Entdiskriminierung der entsprechenden Befähigungskriterien für Dienste dringend notwendig ist. Andere rechtliche Argumente mögen dann noch hinzu kommen. Sie können sich aber bestenfalls auf den theologischen Befund berufen und haben daher nachgeordneten Charakter. Denn „die Kirche muss etwas vom Wesen Gottes sichtbar machen – so der Wiener Weihbischof Helmut Krätzl. Und er fügt hinzu: „Das muss bis in die Strukturen hinein gehen.“³⁸

³⁸ H. Krätzl, Im Glauben Wachsen Nr 97, Linz 2003, 17.